

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 20:25
An: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED]
(HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED]
(HMUKLV)
Betreff: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!
Anlagen: Anlage__Ergebnis_der_rechtlichen_Prüfung.pdf

Sehr geehrte [REDACTED]

sehr geehrte Herren,

wie bereits mit Mail vom 15.1. berichtet, hat die gemeinsame Aktion von foodwatch und FragDenStaat mit der Bezeichnung „Topf Secret“ zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt. Nach Angaben der Presse gibt es bundesweit mehr als 8.000 Anfragen, in Hessen dürfte die Zahl inzwischen über 600 liegen. Auf der heutigen Besprechung zwischen Fachabteilung und den Regierungspräsidien wurde von Seiten der nachgeordneten Behörden der einhellige Wunsch nach einer einheitlichen Regelung für Hessen geäußert. Von Seiten der VSMK-Geschäftsstelle liegt inzwischen eine rechtliche Bewertung sowie der Vorschlag zum Umgang mit den gestellten Anträgen vor (s u. stehende Mail). Der Vorschlag lautet in Kürze:

- Die vorliegenden Anfragen nach dem VIG sind grundsätzlich zulässig und zu beantworten.
- Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig der (ggfls. in Teilen geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.
- Es dürfte aufgrund der Vielzahl eingehender Anfragen schwierig werden, die im VIG angegebenen Regelfristen für die Beantwortung einzuhalten. Daher wird den zuständigen Behörden ein Baustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung gestellt.

Die Fachabteilung befürwortet den Vorschlag und würde den kommunalen Behörden nach Abschluss der Länderabstimmung einen entsprechenden Erlass mit einer rechtlichen Bewertung zusenden. Um Zustimmung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Von: 0701-VSMK2019 [mailto:VSMK2019@mffjiv.rlp.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 15:34

Betreff: VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Einschätzung der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen [REDACTED] zu der VIG-Aktion von foodwatch: „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“:

Wie Sie wissen werden, hat foodwatch in Zusammenarbeit mit der Plattform „FragdenStaat“ eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das

Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen quasi aller den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können. Der entsprechende Internetauftritt ist über den Link <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/> erreichbar.

Dort legt foodwatch auch dar, was mit dieser Aktion erreicht werden soll:

„foodwatch und FragDenStaat fordern mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung. Je mehr Menschen bei Topf Secret mitmachen und Anträge stellen, umso mehr Informationen kommen ans Licht. Damit wollen wir zeigen, dass Bürger ein Interesse an diesen Informationen haben. Langfristig wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung endlich eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht. Ziel ist, dass die Behörden von sich aus alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger Anfragen stellen müssen.“

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden können. Das Ergebnis der von hier aus zu diesen Fragestellungen durchgeführten rechtlichen Prüfung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Soweit die Anfragen an die zuständigen Behörden standardmäßig um die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte bitten, ist angesichts der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg in den Randnummern 56 und 60 seines Urteils vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris davon auszugehen, dass regelmäßig der (ggfls. in Teilen geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

Jedoch dürfte es angesichts der zu erwartenden Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regelfristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin:

„Laut Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss innerhalb eines Monats Auskunft erteilt werden. Behörden halten es jedoch oft erforderlich, die Betreiber des jeweiligen Lebensmittelbetriebes anzuhören. Dann verlängert sich die Frist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Nach unserer Erfahrung bekommt man aber nicht immer in diesem Zeitraum Antwort, denn die derzeitige Rechtsgrundlage erlaubt leider Ermessensspielraum. Ein Punkt von vielen, den wir am VIG kritisieren.“

Um jedoch eine weitere Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der Behörden ernst genommen wird, schlage ich vor, dass alle obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden einen Textbaustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Eine derartige Zwischennachricht könnte als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden. Sie soll den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern wird. Sofern die einzelnen Zwischennachrichten über FragdenStaat veröffentlicht werden sollten, wird deutlich, dass sich die Behörden der Sache annehmen. Ob sich

damit die – andernfalls zu erwartende – pauschale Aussage „die Behörden mauern“ bzw. „die Behörden sind viel zu langsam“ vermeiden lässt, sei dahin gestellt.

Folgender Textbaustein wird vorgeschlagen:

„Anrede,

Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden.“

Bitte teilen Sie [REDACTED] im Laufe dieser Woche mit, ob Sie sich dieser Vorgehensweise anschließen werden. Ihre Rückmeldung richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adressen:

[REDACTED]
[REDACTED]
VSMK2019@mffjiv.rlp.de

Eine Telefonkonferenz in dieser Angelegenheit hält [REDACTED] derzeit nicht für erforderlich.

Mit besten Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]
Geschäftsstelle Verbraucherschutzministerkonferenz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,

INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

[REDACTED]
Telefax 06131 1617-5611

www.mffjiv.rlp.de

mailto: VSMK2019@mffjiv.rlp.de

Homepage: www.verbraucherschutzministerkonferenz.de

Anlage zum Schreiben des LAV-Vorsitzes zur Aktion von foodwatch: Topf Secret

Rechtliche Bewertung:

Die Anfragen nach dem VIG sind *grundsätzlich zulässig*. Der Umstand, dass die Anfragen in elektronischer Form und „gebündelt“ über die Plattform „Frag den Staat“¹ an die einzelnen Behörden herangetragen werden, rechtfertigt keine andere Bewertung, da letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen (Jedermannsrecht, vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG).

Ebenfalls keine andere Bewertung ergibt sich aus der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, dass aufgrund der Anfragemöglichkeit über eine weltweit zugängliche Internet-Plattform im Ergebnis eine Vielzahl von gleichlautenden Auskünften zu einzelnen Betrieben (oder auch zu einer Vielzahl von Betrieben) durch eine Vielzahl von Verbrauchern gestellt werden können. Auch in diesem Fall handelt es sich jeweils um Individualanfragen, die (anders als im Regelfall) gebündelt an die Behörde herangetragen werden.

Auch die über § 5 Abs. 1 S. 2 VIG eröffnete Möglichkeit, bei gleichförmigen Anträgen² von mehr als 20 Personen die Regelungen der §§ 17, 19 VwVfG über das Massenverfahren anzuwenden, hilft nicht weiter. Die dadurch ermöglichten Verfahrenserleichterungen im Verwaltungsverfahren betreffen nur „gleichförmige“ Anfragen und erleichtern in den konkreten Fällen, in denen die Fragen unterschiedliche Betriebe betreffen, nicht die eigentliche Sacharbeit der LMÜ-Behörde (Recherche nach den Daten, ggfls. Beteiligung des betroffenen Betriebes, ggfls. Schwärzung einzelner Daten, Erteilung der Auskunft also solcher).

Ausschlussgründe nach den Vorschriften des VIG **greifen nicht**.

- **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e) VIG** könnte lediglich im Einzelfall zur Anwendung kommen, wenn die erfragten Kontrollen länger als 5 Jahre zurückliegen. Gleiches gilt für § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) VIG (anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren), da die Auskunft nur für die Dauer des Verfahrens verweigert werden kann, danach aber zu erteilen ist.
- Auch die sich aus **§ 4 VIG** ergebende Ausschlussgründe greifen nicht. „Frag den Staat“ empfiehlt den Nutzern ausdrücklich, maximal 3 Anfragen pro Person zu stellen. Diese Empfehlung erfolgt wohl, um ganz sicher zu gehen, dass die erbetenen Auskünfte durch die Behörden gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auch

¹ Frag den Staat bietet die Möglichkeit, vorgefertigte Fragen per E-Mail an die für den jeweiligen Betrieb örtlich zuständige LMÜ-Behörde zu übermitteln. Es genügt, neben den persönlichen Daten der anfragenden Person den Namen und Anschrift des Betriebes anzugeben. Sodann wird die zuständige LMÜ-Behörde mit Ihrer Mailadresse automatisiert ermittelt. Erfragt werden die Beanstandungen (mit Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte) der beiden letzten Betriebskontrollen.

² Solche Anträge liegen vor, da über Frag den Staat stets gleichlautende Anfragen generiert werden. Soweit ersichtlich, besteht keine Möglichkeit, diese Anfrage individuell abzuändern bzw. zu ergänzen.

Anlage zum Schreiben des LAV-Vorsitzes zur Aktion von foodwatch: Topf Secret

kostenfrei erteilt werden. Alleine die Anzahl der Anfragen, die einer Person stellt, macht ihre Anträge auch nicht missbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 VIG³.

- Ferner können die Behörden sich nicht auf **§ 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG** berufen, wonach der Antrag abgelehnt werden soll, „soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde“.

Siehe dazu die Kommentierung in Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 171. EL Juli 2018, VIG § 4 Rn. 27-30:

„**28** Diese auf den ersten Blick für manche Behörde sicherlich verlockende Möglichkeit, arbeits- und ressourcenintensive Anträge abzulehnen, ist von Seiten des Gesetzgebers in zweifacher Hinsicht qualifiziert worden. Zum einen durch die Einleitung des Ablehnungsgrundes mit dem Wort „soweit“. Hiermit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass vor der vollständigen Ablehnung eines Antrags geprüft werden muss, ob die Behörde ihn nicht zumindest **teilweise** oder aber **zeitlich gestreckt** bearbeiten könnte, um damit dem Informationsbedürfnis des Antragsteller so weit wie möglich entgegenzukommen (BT-Drs. 17/7374, S. 17 f.). Die Behörde ist daher zunächst gehalten, mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften, ggf. durch interne Umsetzungen, den Antrag zu bearbeiten. Hierbei gilt indes **kein Vorrang des VIG** vor anderen Aufgaben der Behörde. So wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich der Fall genannt, dass eine Lebensmittelüberwachungsbehörde aufgrund einer Krisenlage kein Personal zur Antragsbearbeitung zur Verfügung stellen kann (BT-Drs. 17/7374, S. 18).

29 Als weitere Qualifikation für die Ablehnung fordert der Gesetzgeber, dass die **ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tatsächlich gefährdet** ist. Eine mögliche oder potentielle Gefährdung genügt gerade nicht, so dass eine Behörde nicht mit dem bloßen Verweis auf den hohen Verwaltungsaufwand eine Anfrage ablehnen kann. Wenn sie dies in Betracht zieht, hat sie plausibel darzulegen, warum sie auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen den Antrag weder vollständig noch teilweise, noch zeitlich gestreckt bearbeiten kann. Die Hürden hierfür dürften sehr hoch liegen.

30 Gleichwohl lässt sich mit Blick auf die Praxis der VIG-Anwendung feststellen, dass in vielen Fällen hinter VIG-Anfragen institutionelle Anfrager stehen, die über **Ausforschungs- oder Globalanfragen** ihre eigenen Ziele verfolgen, die nicht notwendigerweise in der unmittelbaren Informationserteilung liegen müssen (Falck, VIG, § 4 Nr. 2.3; Grube/ Immel/Wallau, Verbraucherinformationsrecht, Teil D, § 4 Rn. 17)⁴. Teilweise scheint das Ziel solcher Anfragen auch gerade in

³ Gem. § 4 Abs. 4 VIG können missbräuchlich gestellte Anträge abgelehnt werden. Diese Vorschrift ist aber eng auszulegen, da keine Definition des Begriffes „missbräuchlich“ existiert.

⁴ Da die Anfragen über Frag den Staat gebündelt an die LMÜ-Behörden übermittelt werden, könnte man daran denken, über diesen Weg die Beantwortung aller Anfragen abzulehnen. Jedoch bietet Frag den Staat hier nur die

Anlage zum Schreiben des LAV-Vorsitzes zur Aktion von foodwatch: Topf Secret

der Vorführung der Vollzugsbehörden und der Darstellung der mangelnden Praxistauglichkeit des Gesetzes zu liegen. In solchen Fällen bietet das Gesetz eine Möglichkeit zum Schutz der öffentlichen Ressourcen. Da in den meisten Fällen bei Großanfragen nunmehr auch eine **Gebührenpflicht** entstünde und die Behörde zudem missbräuchlich gestellte Anträge ablehnen kann (§ 4 Abs. 4 VIG), mag sich die Praxis der Ausforschungs- und Globalanfragen ohnehin rückläufig entwickeln.“

Ob wie in der von foodwatch vorgesehenen Standardanfrage enthalten, in allen Fällen der jeweilige – ggfls. aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen teilweise noch zu schwärzende - Kontrollbericht von der LMÜ-Behörde herauszugeben ist oder ob stattdessen eine andere Art der Beantwortung in Frage kommt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG) und wann das von der Anfrage betroffene Unternehmen vor der Entscheidung anzuhören ist, kann jeweils nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Soweit ersichtlich, hat sich bislang nur das VG Regensburg in zwei Entscheidungen (VG Regensburg, Urteil vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1115; VG Regensburg, Urteil vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758) mit der Frage der Herausgabe von – ggfls. um zuvor aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzte Teile – Kontrollberichten beschäftigt. Aus den Randnummern 56 und 60 des Urteils des VG Regensburg vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris lässt sich indessen schlussfolgern, dass regelmäßig der (ggfls. geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

Frist zur Beantwortung der Anfragen:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG ist jeder Antrag „in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden“. Im Fall der Beteiligung Dritter beträgt die Frist gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VIG zwei Monate. Da aber angesichts der bundesweiten Aktion von foodwatch und FragdenStaat zu erwarten ist, dass die Verwaltungen mit einer Flut von Anfragen befasst sein werden, dürfte diese Frist in so gut wie keinem Fall einzuhalten sein, da alle Verwaltungen neben der Bearbeitung dieser Anträge noch eine Vielzahl von weiteren, teilweise prioritären, Dienstgeschäften zu erledigen haben. Auch die in der oben zitierten Kommentierung genannte „interne Umsetzung“ von Personal dürfte nach hiesiger Einschätzung nicht bewirken, dass alle Anfragen innerhalb der Regelfristen des § 5 Abs. 2 VIG beantwortet werden können. Die Anfragen können somit nur nacheinander (dabei wiederum priorisiert, z.B. nach dem Eingangsdatum oder nach ihrem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Antwort)

Plattform für die Anfragen, die Anfragen selber werden immer noch von einzelnen Personen (jedermann) gestellt. Außerdem steht zu erwarten, dass Frag den Staat in diesem Fall seine Plattform wie folgt umprogrammieren würde: die anfragende Person erhält die Mail mit den Fragen auf sein eigenes Mailkonto geschickt und kann sie von dort aus an die LMÜ-Behörde weiterleiten. Die Mailadresse der LMÜ-Behörde könnte Frag den Staat (sozusagen als „Service“) in seiner Mail gleich mit angeben. Diese Vorgehensweise wäre auch nicht zwingend als missbräuchlich gem. § 4 Abs. 4 VIG zu werten.

Anlage zum Schreiben des LAV-Vorsitzes zur Aktion von foodwatch: Topf Secret

beantwortet werden. Auch die über § 5 Abs. 1 S. 2 VIG eröffnete Möglichkeit, bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 20 Personen die Regelungen der §§ 17, 19 VwVfG über das Massenverfahren anzuwenden, hilft nicht weiter. Die dadurch ermöglichten Erleichterungen im Verwaltungsverfahren erleichtern nicht die eigentliche Bearbeitung der Anfrage durch die Behörde.

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: VetAbt (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 07:47
An: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: WG: Verbraucherinformationsgesetz; mannigfache Anfragen über die Plattform "Topf-Secret"

Von: [REDACTED] (RPDA)
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 07:29
An: AVV Bergstraße; AVV Darmstadt; AVV Darmstadt-Dieburg; AVV Frankfurt; AVV Groß-Gerau; AVV Hochtaunuskreis; AVV Main-Kinzig-Kreis; AVV Main-Taunus-Kreis; AVV Odenwaldkreis; AVV Offenbach Kreis; AVV Offenbach Stadt; AVV Rheingau-Taunus-Kreis; AVV Wetteraukreis; AVV Wiesbaden Stadt
Cc: [REDACTED]
Betreff: Verbraucherinformationsgesetz; mannigfache Anfragen über die Plattform "Topf-Secret"

V 54 20 a 02 – VIG

In Erledigung Ihrer vielen Anfragen (an mein persönliches E-Mail-Postfach) kann ich Ihnen derzeit lediglich mitteilen, dass das HMUKLV zu der o.a. Thematik einen Erlass vorbereitet, der in Kürze bekanntgegeben werden soll.

Von meiner Seite erfolgt zurzeit die Empfehlung, diesen abzuwarten und im Hinblick auf § 5 Abs. 2 VIG keine vorschnellen Entscheidungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz -

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

[REDACTED]
Fax: +49 (6151) 12 6498

E-Mail Postfach: veterinaerdezernat@rpda.hessen.de

E-Mail persönlich [REDACTED]

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.